

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 21 (1923)

Heft: 4

Artikel: Das eidg. Geometerpatent und seine rechtlichen Auswirkungen in der Praxis

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-188047>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das eidg. Geometerpatent und seine rechtlichen Auswirkungen in der Praxis.

Die Nachkriegsscheinungen haben auf allen Gebieten des Erwerbslebens einschneidende Veränderungen hervorgerufen und dem Existenzkampfe vielfach den Stempel der Rücksichtslosigkeit aufgedrückt. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, die Härten dieses Kampfes nach Möglichkeit abzuschwächen und die Beziehungen der menschlichen Gesellschaft in Form und Sitte zu bringen.

Im nachfolgenden gestatten wir uns, die für die Ausübung des Geometerberufes grundlegenden Gesetzesbestimmungen einer Durchsicht zu unterziehen.

Art. 950 Z. G. B. besagt, daß die Aufnahme und Beschreibung eines Grundstückes auf Grund eines Planes erfolge, der auf einer „amtlichen“ Vermessung beruhe. Es ist klar, daß für die Erstellung amtlicher Vermessungen einheitliche Normen in rechtlicher und technischer Beziehung aufgestellt werden mußten, und daß diejenigen Techniker, die sich diesem speziellen Erwerbszweige widmen wollten, ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (Geometerpatent) erwerben müssen.

In seiner Verordnung vom 15. Dezember 1910 beschließt deshalb der Bundesrat:

- A. I. Art. 1—4 Die Grundbuchvermessung überhaupt.
 - II. „ 5—10 Die Triangulation IV. Ordnung.
 - III. „ 11—33 Die Parzellarvermessung.
 - IV. „ 34—42 Uebergangs- und Schlußbestimmungen.
- B. „ 1—161 Instruktion für die Grundbuchführung.

Unterziehen wir diese angeführten bundesrechtlichen Bestimmungen einer dem Rahmen unserer Abhandlung entsprechenden Durchsicht, so interessieren uns folgende Artikel:

A. II. Art. 6: Die Triangulationen dürfen nur von Geometern übernommen werden, welche ein eidgenössisches Geometerpatent besitzen und in der Lage sind, die wichtigeren Vermessungsarbeiten selbst auszuführen.

A. III. Art. 2: Die Parzellarvermessungen (Neuvermessungs- und Ergänzungs- oder Nachführungsarbeiten) dürfen nur von Geometern übernommen werden, welche ein eidgenössisches

Geometerpatent besitzen und in der Lage sind, die wichtigeren Vermessungsarbeiten selbst auszuführen.

B. Art. 4: Wenn der Unternehmer einer Vermessung unter seiner Verantwortlichkeit gewisse Arbeiten durch Angestellte ausführen lassen will, so darf dies nur unter Zustimmung der vergebenden Behörde und mit Genehmigung der kantonalen Vermessungsaufsicht geschehen.

B. Art. 15: Die Feststellung der Eigentumsgrenzen vorgängig der Vermarkung hat unter Bezug der Grundeigentümer durch den die Vermessung ausführenden Geometer und in der Regel in Regie zu geschehen.

Dem Wortlaut dieser Artikel darf jedenfalls mit aller Klarheit die Absicht der Gesetzgebung beigemessen werden, den übernehmenden Grundbuchgeometer grundsätzlich an die persönliche Mitwirkung bei den Arbeiten zu verpflichten.

Durch Bundesbeschuß vom 30. Dezember 1919 wurde die Fachausbildung des Geometers an die Hochschule gebunden. Neben verschiedenen Mehrforderungen, welche das neue Prüfungsreglement an das theoretische und praktische Wissen stellt, muß Art. 24 desselben (Entzug des Geometerpatentes) als neue, symptomatische Erscheinung gewertet werden, die dazu angetan sein dürfte, einer largen Berufsauffassung nach dem Patenterwerb den Riegel zu schieben.

Ebenso zeigte es sich, daß die vom Jahre 1910 datierte Vermessungsinstruktion in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit ihrer Durchführung revisionsbedürftig sei, und so wurde dieselbe am 10. Juni 1919 durch eine neue Instruktion für Triangulation, Vermarkung und Parzellarvermessung ersetzt. In Art. 82 werden diejenigen Bundesratsbeschlüsse aufgeführt, die durch das Inkrafttreten dieser Instruktion aufgehoben werden; davon werden nicht betroffen die unter A II und A III aufgeführten Art. 6 und 11.

Nach Durchsicht dieser bundesgesetzlichen Grundlagen erübrigts uns noch festzustellen, daß die verschiedenen kantonalen Einführungsgesetze und Verordnungen selbstverständlich in Würdigung dieser Grundlagen aufgestellt werden mußten und keine Erleichterungen enthalten dürfen, die nicht ausdrücklich von der Bundesgesetzgebung sanktioniert sind.

Nun ist gleich nach Inkrafttreten des Z. G. B., in Nachachtung des Obligatoriums der Grundbuchvermessung, ein merklicher Zuzug zu den entsprechenden Fachschulen in Erscheinung getreten und dies nicht zuletzt in der stillschweigenden Annahme, es sei für die Betätigung auf dem Gebiete der Grundbuchvermessung der Erwerb des Geometerpatentes eine absolute Notwendigkeit.

Wenn auch diesem Andrange durch Verlegung der Fachausbildung an die Hochschule einigermaßen Einhalt geboten wurde, so darf anderseits die Bildung von speziellen Interessengruppen innerhalb des Schweizerischen Geometervereins dahin gedeutet werden, daß die Intensität des Existenzkampfes auch auf diesem Erwerbsgebiete nichts zu wünschen übrig lasse. Auf jeden Fall dürfte es aber nicht gegen alle Logik verstößen, wenn auf Grund der zitierten rechtlichen Bestimmungen das Postulat erhoben würde, es sei im Prinzip dasjenige Personal mit der Durchführung der Grundbuchvermessung zu betrauen, das mit namhaften Opfern an Zeit und Geld bestrebt war, sich der speziellen Rechtslage anzupassen.

Durch die Schaffung und Sanktionierung der offiziellen Berufskategorie des Vermessungstechnikers wird jedoch heute in aller Form wieder eine Frage aufgerollt, die seit Jahren schon beim praktizierenden und angestellten Grundbuchgeometer in Diskussion gestanden ist. Die Frage der eigenen Etablierung, d. h. der „Verselbständigung“ des Grundbuchgeometers tritt angesichts der neuerlichen Entwicklung im Vermessungswesen wieder in ein akutes Stadium. Nachdem durch den Abschluß eines Gesamtarbeitsvertrages die Besoldungsverhältnisse auf eine lebensfähige Basis gestellt worden sind, die Entstehung von zuvielen unrentablen Einzelbetrieben in breitesten Berufskreisen als unerwünschte Konkurrenzschwierung (diese Zeitschrift, 1919, pag. 117, al. c. und 1920, pag. 20 unten) qualifiziert wurde, so erscheint heute die Angelegenheit wieder unter neuem Gesichtswinkel. Mit allem Nachdruck muß heute festgestellt werden, daß durch die Tendenz, umfangreiche und verantwortungsvolle Arbeitskategorien dem Vermessungstechniker zu übertragen, der berufliche Aktionsradius des angestellten Grundbuchgeometers in gefahrdrohender Weise gekürzt würde. In ihrer äußersten Konsequenz dürfte diese Frage heute sogar

lauten: „Lieg die Erhaltung des offiziellen Berufsstandes des angestellten Grundbuchgeometers noch im Sinne der heutigen Entwicklung des Vermessungswesens, oder läßt diese Entwicklung die Wünschbarkeit zutage treten, diesen Stand prinzipiell aufzuheben und die selbständige Etablierung jeden Grundbuchgeometers nach einer gewissen Dauer praktischer Betätigung anzustreben und zu befürworten?“

Die Beurteilung und Beantwortung dieser Frage dürfte nicht nur in den Traktandenkreis der direkt beteiligten Berufsverbände gehören, sondern in ihren weitern Auswirkungen auch das Interesse unserer obersten Vermessungsbehörden zeitigen. Arbeitsbeschaffung, Gesamtarbeitsvertrag, Hilfskräftefrage und -Ausbildung sind heute so koordinierte Begriffe, daß der eine nicht restlos abgeklärt werden kann, ohne den andern zu tangieren und zu würdigen. Ohne uns ein abschließendes Urteil über die wirtschaftliche Notwendigkeit umfassender Tolerierung des Vermessungstechnikers zu erlauben (sie bedarf nach unserem Dafürhalten der gesetzlichen Eingliederung), so stellen wir heute ausdrücklich fest, daß die Art und Weise der bezüglichen Gesetzes-Interpretierung lebenswichtigste Interessen des unselbständigen Grundbuchgeometers berührt. Wenn nach dem Wortlaute der Patenturkunde der Grundbuchgeometer zur Ausführung (nicht nur Uebernahme) von Grundbuchvermessungen ermächtigt wird, so dürfte angesichts drohender Arbeitslosigkeit der Umkehrung, ob und in welchem Umfange dann überhaupt die Betätigung minder geschulten Personals angängig sei, erhöhte rechtliche Bedeutung beigemessen werden.

Nachdem das eidgenössische Grundbuchamt nicht nur in der Taxationsfrage selbst, sondern auch in der verbandsmäßigen Regelung der Besoldungsverhältnisse entscheidende Haltung eingenommen hat, so darf unzweifelhaft angenommen werden, diese Amtsstelle (heute Eidgenössisches Vermessungs-Inspektorat) werde auch weiterhin allen Erscheinungen des Konkurrenzkampfes im Geometergewerbe ihre volle Aufmerksamkeit schenken.

Schweiz. Verband angestellter Grundbuchgeometer.
